

**UNHCR**United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiésDer Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Regionalvertretung für Deutschland, Österreich
und die Tschechische RepublikTel.: +49(0)30 202 202 14
Fax: +49(0)30 202 202 20

Email: koefner@unhcr.org

Wallstrasse 9 – 13
D-10179 Berlin

Ref. 031/06

Bundeskanzleramt
Per Email: v@bka.gv.atPräsidium des Nationalrates
Per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

5. April 2006

GZ: BKA-600.127/0004-V/1/2006***UNHCR-Stellungnahme zum Entwurf für das
Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006***

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem er u. a. den Abschluss und die Ratifizierung von Internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge fördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorbringt. Teil dieses humanitären Mandats ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten. Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR zum übermittelten Entwurf für das Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006 wie folgt Stellung:

Wenngleich die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und das dazugehörige Protokoll von 1967 keine Bestimmungen bezüglich des Verfahrens für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft enthalten, ergibt sich daraus, dass eine derartige Feststellung getroffen werden muss, um die Bestimmungen dieser Vertragswerke zu verwirklichen (siehe dazu auch Artikel 9 GFK). Es bleibt jedoch jedem der vertragsschließenden Staaten überlassen, ein angemessenes Verfahren einzuführen und anzuwenden.

In diesem Zusammenhang sollte stets berücksichtigt werden, dass sich Asylsuchende in einer besonders schwierigen Lage befinden. So halten sie sich nicht nur in fremder Umgebung auf, sondern haben unter Umständen auch mit erheblichen technischen wie psychologischen Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn sie ihre Fälle den Behörden eines fremden Landes - zumeist in einer fremden Sprache - vortragen müssen. Sie verfügen in der Regel über keinerlei Kenntnisse bzw. praktische Erfahrungen mit dem nationalen Rechtssystem und sind somit oftmals auf fremde Hilfe angewiesen. UNHCR appelliert daher an den Gesetzgeber, diese Umstände bei der Gestaltung von auf Asylsuchende anwendbaren Verfahrensvorschriften, wie etwa dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, zu berücksichtigen. Es sollte dabei Sorge getragen werden, dass für Asylsuchende keine unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei der Entscheidung über ihr Ersuchen um Schutzgewährung eingeführt werden, zumal sie kaum jemals über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und es auch keine flächendeckende Rechtsberatung und -vertretung durch Flüchtlingshilfsorganisationen gibt.

Vor diesem Hintergrund möchte UNHCR insbesondere seinen Bedenken darüber Ausdruck verleihen, dass es aufgrund der Neugestaltung des § 67d AVG in Zukunft seltener zu mündlichen Verhandlungen vor dem unabhängigen Bundesasylsenat kommen könnte. Aus Sicht von UNHCR haben derartige mündliche Verhandlungen wesentlich zur Qualitätssteigerung in der österreichischen Asylercheidungspraxis der letzten Jahre beigetragen. Auch könnten durch die geplante Änderung vermehrt notwendige Zurückverweisungen zur weiteren Sachverhaltsfeststellung an die erste Instanz die Dauer der Asylverfahren erhöhen und der zügigen Bearbeitung von Asylanträgen entgegenstehen. UNHCR würde deshalb jegliche Einschränkung des Instruments der Verhandlungen vor dem unabhängigen Bundesasylsenat sehr bedauern.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die obigen Überlegungen bei der Erarbeitung der entsprechenden Regierungsvorlage berücksichtigen könnten, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Dr. Gottfried Köfner
Regionalvertreter für Deutschland, Österreich
und die Tschechische Republik